

Satzung

Des Vereins „Gemeinschaft zur Unterstützung des Fußballsports im TuS Nortorf“ einer Gemeinschaft zur Förderung des Fußballsports im TuS Nortorf e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Fußballförderverein Nortorf e. V.**“ im TuS Nortorf.
Der Sitz des Vereins ist in Nortorf. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports im TuS Nortorf e.V. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Fußballabteilung im TuS Nortorf e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme und besitzt Wahlrecht.

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit schriftlich beantragt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder können bei Schädigung des Vereinsinteresses ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Betroffene hat das Recht, gegen die Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zu dieser Entscheidung hat der Vorstandsbeschuß Wirksamkeit.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a) erste/r Vorsitzende/r
- b) stellv. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) stellv. Kassenwart/in
- e) Schriftwart/in
- f) Erste/r Beisitzer
- g) Zweite/r Beisitzer/in
- h) Pressewart/in

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.
Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.

Der/Die 1. Vorsitzende, Schriftwart/in und der/die stellv. Kassenwart/in und der/die 1. Beisitzer/in werden in Jahren mit ungerader Endzahl, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die 2. Beisitzer/in und der /die Pressewart/in werden in Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Jedes Vorstandsmitglied hat jeweils nur eine Stimme. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

§ 6 Vertretung

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende ist mit dem /der Kassenwart/in oder dessen Vertreter/in nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können für den Verein zeichnen, davon muß einer der erste oder zweite Vorsitzende sein.

§ 7 Finanzen

Der/die Kassenwart/in führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer zur Überprüfung der Buchführung. Der Prüfungsbericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, sie können auch Vorschläge zur Wirtschaftsführung machen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, spätestens bis Ende April, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett im Sportheim in Nortorf öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe soll die vorgesehenen Tagesordnungspunkte beinhalten.

Anträge können noch vor Beschlußfassung über die Tagesordnung schriftlich in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Der Vorstand sowie mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich fordern. Der Vorstand hat sodann eine solche, unter Mitteilung der Tagesordnung, binnen 4 Wochen abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben den Mitgliedern des Vorstandes (mindestens 5) mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

Bei Beschlußfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Beschränkung beschlußfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes vorschreiben.

Der Versammlungsablauf ist zu protokollieren, das Protokoll vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftwart zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Bekanntgabe hat durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Fußballabteilung des TuS Nortorf e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.

Sie treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Beiträge

Beiträge sowie deren Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind im Protokoll niederzulegen.

Nortorf, den 26.03.2012